

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Entsorgungspraxis der RCO Recycling-Centrum GmbH (RCO)

Die **Kleine Anfrage 4127** vom 17. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Der Fragestellerin liegen Informationen vor, dass auf dem Gelände der Firma RCO in Bad Klosterlausnitz regelmäßig eine dunkle Flüssigkeit auf dem Betriebsgelände, mit Hilfe eines Gabelstapler bewegten Intermediate Bulk Containers, verteilt wird.

Nach Kenntnis der Fragestellerin berichtete der Werkleiter des zuständigen Zweckverbands zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, dass die Firma RCO im Januar 2014 das letzte Mal behandeltes, d. h. gereinigtes Regenwasser, das auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzwertes für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe überprüft worden war, in das Abwassersystem einleiten durfte.

Damit liegt der Verdacht nahe, dass die Firma RCO behandlungsbedürftiges Regenwasser durch Verdunstung oder über die Kanalisation für nicht behandlungsbedürftiges Regenwasser entsorgt. Damit verbunden wäre eine Anreicherung von Schadstoffen auf dem gesamten Betriebsgelände bzw. eine Entsorgung von behandlungsbedürftigem Regenwasser über den Vorfluter in die Umwelt. Der unteren Umweltbehörde im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises sind die Vorgänge bekannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung der o. a. Sachverhalt bekannt, wenn ja, wie bewertet die Landesregierung das Ausbringen einer dunklen Flüssigkeit auf dem Betriebsgelände der Firma RCO und wie begründet sie diese Bewertung?
2. Welche Maßnahmen hat die untere Umweltbehörde unternommen, um den Sachverhalt zu klären und den o. a. Verdacht entweder zu bestätigen oder aus der Welt zu schaffen?
3. Hält die Landesregierung angesichts der zahlreichen durch die Überwachungsbehörden festgestellten Mängel und Verstöße gegen Auflagen und angesichts des Gefahrenpotentials der verarbeiteten Abfälle eine Überprüfung des Unternehmens nur einmal jährlich für ausreichend und wie begründet sie ihre Auffassung dazu?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Nutzung von Brauchwasser (hier: vorgereinigtes Abwasser) auf befestigten Flächen dieses Unternehmens wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 34/13 vom 29. Oktober 2013 antragsgemäß genehmigt. Die hierfür genutzten Flächen sind

nach Kenntnis der Überwachungsbehörde durch Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) auf Dichtheit geprüft und entwässern in die betriebseigene Schmutzwasserkanalisation. Der Überwachungsbehörde sind keine Gründe bekannt, wonach die Brauchwassernutzung zu untersagen wäre.

Zu 2.:

In der Vergangenheit wurden der Überwachungsbehörde mehrfach (z. B. durch die Bürgerinitiative) Brauchwassernutzungen auf unbefestigten Flächen bzw. von Flächen, welche in die Regenwasserkanalisation des Abwasserbeseitigungspflichtigen entwässern würden, gemeldet. Die umgehenden Vor-Ort-Kontrollen des Landratsamtes konnten diese Mitteilungen nicht bestätigen. Aktuelle Fälle sind weder der unteren Wasserbehörde noch der unteren Immissionsschutzbehörde bekannt, ein Tätigwerden des Landratsamtes war somit nicht erforderlich.

Bei der ersten Komplexkontrolle der Ersatzbrennstoffanlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75 EU (IE-Richtlinie) in 2014 wurden ebenfalls keine Hinweise auf eine nicht sachgerechte Verbringung der Abwässer festgestellt. Im Juli 2014 erfolgte in Gegenwart des Landratsamtes eine unangekündigte amtliche Beprobung des vom Unternehmen behandelten Abwassers durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie. Die Ergebnisse liegen der Überwachungsbehörde vor und zeigen keine Überschreitungen der Werte der Indirekteinleitergenehmigung.

Zu 3.:

Aktuell konnten durch die Überwachungsbehörde keine wie in der Kleinen Anfrage benannten "zahlreichen Mängel und Verstöße gegen Auflagen" festgestellt werden. Eine jährliche Überprüfung einer Anlage stellt nach der IE-Richtlinie den kürzesten Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen dar (§ 52a Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz: 1 bis 3 Jahre). Die Überwachungsbehörde ist sich - neben den turnusmäßigen Kontrollen nach IE-Richtlinie - ihrer Verantwortung zu anlassbezogenen Kontrollen, wenn erforderlich, bewusst.

Reinholz
Minister